

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 25/13 B

L 5 KR 320/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KR 226/10 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin als Rentnerin aus ihrem in nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.2.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt und bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung vom 12.4.2013 allein den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Die Klägerin wirft auf den Seiten 1 und 3 ihrer Beschwerdebegründung die Fragen auf,

"ob geringfügiges, nebenberufliches Arbeitseinkommen neben einer Rente zur Beitragsfestsetzung ohne Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz herangezogen werden darf,"

und

"ob § 237 Nr. 3 SGB V und ggfls. auch § 226 Abs.1 Nr. 4 SGB V mit Art. 3 GG vereinbar sind".



- 7 Zur Erläuterung legt sie - unter Bezugnahme auf den Kammerbeschluss des BVerfG vom 14.4.2011 (1 BvR 2123/08, *Juris*) ua dar, dass § 226 Abs 1 Nr 1 SGB V eine "falsche Differenzierung" vornehme, dass bei Rentnern nur den Renten vergleichbare Alterseinkünfte zur Beitragsbemessung herangezogen werden dürften, wozu Arbeitseinkommen aus selbstständiger Nebentätigkeit bei Rentnern nicht gehöre, und dass wegen der "Anknüpfung" der uneingeschränkten Beitragspflicht von Arbeitseinkommen "an den Bezug der Rente" "§ 226 Abs. 1 Nr. 4 SGB V" mit dem AGG und der diesem Gesetz zugrundeliegenden "Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf" nicht in Einklang zu bringen sei. Die Klägerin trägt außerdem vor, dass eine Trennung der "gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner" von der "allgemeinen GKV" heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt und der Hinweis des LSG auf sozialpolitische Überlegungen nicht überzeugend und tragfähig sei. Sie meint, dass unterschiedliche Beitragsgrundsätze für Rentner und Angestellte den allgemeinen Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip (Solidarprinzip) verletzen. Damit genügt die Klägerin den an die Begründung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht.
- 8 Zwar kann auch die Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts mit dem GG die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung rechtfertigen; die Zulassung einer Revision zur grundsätzlichen Klärung der Verfassungsmäßigkeit bzw Verfassungswidrigkeit ist nicht ausgeschlossen. Jedoch reicht für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer verfassungsrechtlichen Frage der pauschale Hinweis auf angeblich verletzte Verfassungsnormen nicht aus. Vielmehr muss in der Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG dargetan werden, worin der Beschwerdeführer, wenn eine Verletzung des Art 3 Abs 1 GG gerügt wird, die für eine Gleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt; er muss sich zudem mit den Prüfungsmaßstäben des allgemeinen Gleichheitssatzes und - im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung - mit in Betracht kommenden sachlichen Differenzierungsgründen auseinandersetzen. Vor allem aber muss der Beschwerdeführer in der gebotenen Weise darlegen, dass der Gesetzgeber mit seiner Ungleichbehandlung die äußersten Grenzen seiner (sozialpolitischen) Gestaltungsfreiheit überschritten hat. Vergleichbare Anforderungen sind an die Darlegung eines Verstoßes gegen andere Verfassungsnormen zu stellen (vgl zB BSG Beschluss vom 8.7.2013 - B 12 R 33/12 B - *Juris mwN*; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45).
- 9 Zwar benennt die Klägerin die (kranken)versicherungspflichtigen Beschäftigten als Vergleichsgruppe und stellt deren Privilegierung fest, weil deren Arbeitseinkommen nach § 226 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB V nur neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig sei. Sie befasst sich jedoch nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zur Stellung der Rentner im System der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung



(<Beitrags>Lastenverteilung zwischen den Generationen bzw Belastungsausgleich zwischen "Aktiven" und Rentnern). Insbesondere befasst sie sich nicht mit der Frage, ob - und wenn ja, warum - der Gesetzgeber mit seiner Differenzierung bei der Beitragspflicht von in selbstständiger Nebentätigkeit erzielttem Arbeitseinkommen die äußersten Grenzen seiner (sozialpolitischen) Gestaltungsfreiheit verlassen haben sollte. Mit den umfangreichen - unter Einbeziehung von Äußerungen im Schrifttum (*vgl S 5 f des Urteilsabdrucks*) vorgenommenen - Ausführungen des LSG setzt sich die Klägerin kaum auseinander, hält ihnen vielmehr nur entgegen, dass die Folgerungen des LSG "nicht überzeugend und tragfähig" seien, und eine Differenzierung aufgrund der Wechselfälle des Lebens "diametral gegen den Grundsatz der Solidarität" verstoße. Dieser Vortrag genügt den Begründungsanforderungen nicht.

- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

